



# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (ZVR 546011318) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 182/2023, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Pinzgau“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 107,5 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 97,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Pinzgau von Krimml über Zell am See bis Saalfelden, soweit dieser durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt. Es beruht auf den Grundsätzen des offenen Zugangs, Partizipation und Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit und Nichtkommerzialisierung, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung, Unabhängigkeit und journalistische Qualität und verfolgt einen antidiskriminatorischen und politischen Anspruch. Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht von Klassischer Musik, Blues, Jazz, HipHop, Punk und Alternative über Musik der 60er und 70er Jahre sowie 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Sendungen mit regionalem Bezug ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (z.B. Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Kunst, Literatur und Interkulturelles). Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Hindi, Paschtu, Somalisch, Spanisch, Türkisch, Urdu und Deutsch sowie diverse Dialekte und Akzente sind regelmäßig zu hören. Das Programm umfasst rund 180 verschiedene Sendereihen pro Monat, manche davon werden von anderen (Freien) Radios übernommen, andere sind Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Freien Radios.

2. Dem „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.419/24-001, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2023, ergänzt mit den Schreiben vom 30.05.2023 und 09.10.2023, beantragte der „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (in der Folge: Verein Freier Rundfunk Salzburg) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet in Salzburg.

Am 31.05.2023 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 28.09.2023 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Am 18.10.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 107,5 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE (Bruck Glocknerstraße) 97,3 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch

Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 21.12.2023 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist teilte der Verein Freier Rundfunk Salzburg am 18.10.2023 mit, seinen Antrag aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 29.12.2023 ersuchte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Salzburger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 teilte die Salzburger Landesregierung mit, dass gegen eine Zulassungserteilung an den Verein Freier Rundfunk Salzburg keine Einwände bestünden.

Die KommAustria übermittelte dem Verein Freier Rundfunk Salzburg mit Schreiben vom 02.02.2024 das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bilden das Versorgungsgebiet „Pinzgau“. Es erstreckt sich im Wesentlichen von Krimml über Zell am See bis Saalfelden. Damit sind große Teile des Salzburger Bezirks Zell am See im Pinzgau umfasst. Mit den beantragten Übertragungskapazitäten können ca. 70.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m versorgt werden.

Mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden folgende Gemeinden zur Gänze oder teilweise versorgt: Bramberg am Wildkogel, Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Hollersbach im Pinzgau, Kaprun, Krimml, Lend, Leogang, Maishofen, Maria Alm am Steinernen Meer, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Piesendorf, Saalfelden am Steinernen Meer, Stuhlfelden, Taxenbach, Uttendorf, Wald im Pinzgau und Zell am See.

Für die drei beantragten Übertragungskapazitäten wurde das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen, die Anmeldung in den Genfer Plan ist noch nicht abgeschlossen, weshalb nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann.

## **2.2. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter**

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion.

### Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden, teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

### Welle 1 Salzburg (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 19- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll etwa 20:80 betragen. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft.

## Antenne Salzburg (Antenne Salzburg GmbH)

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Bundesland Salzburg sowie Sendungen, die die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbeziehen. Das Musikprogramm wird schwerpunktmäßig im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt bei rund 25 %.

### **2.3. Zum Antragsteller**

#### **2.3.1. Antrag**

Der Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

#### **2.3.2. Struktur und Beteiligungen**

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist ein unter der Zahl 546011318 im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Salzburg. Geschäftsführer des Vereins sind Christoph Alfred Altendorfer und Mag. Eva Schmidhuber.

Der Vereinsvorstand besteht aus der Obfrau Susanne Imhof, dem Schriftführer Mag. Wolfgang Hirner, dem Finanzreferent Mag. Wolfgang Stöger sowie den weiteren Mitgliedern Mag.phil.Bakk.phil. Eva-Maria Kubin und Ricarda Drüeke. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische oder deutsche Staatsbürger.

Weiters wurde eine Liste sämtlicher Mitglieder des Vereins vorgelegt. Der Verein umfasst als Mitglieder 151 natürliche Personen – davon sind 144 Personen österreichische Staatsbürger bzw. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – und 42 juristische Personen mit Sitz in Österreich bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Es liegt keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist zu 24 % an der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH (FN 378035i) beteiligt, die unter anderem aufgrund der Anzeige vom 10.05.2012, KOA 1.900/12-011, als Kabelfernsehveranstalterin bei der KommAustria registriert ist.

#### **2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter**

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.416/21-001, berichtet mit Bescheid vom 29.01.2021, KOA 1.416/21-002, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.05.2021.

#### **2.3.4. Geplantes Programm**

Der Antragsteller wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet das von ihm bereits im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ veranstaltete Programm „Radiofabrik“ übernehmen, das durch Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden soll.

Das beantragte Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt. Es beruht auf den Grundsätzen des offenen Zugangs, Partizipation und Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit und Nichtkommerzialisierung, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung, Unabhängigkeit und journalistische Qualität und verfolgt einen antidiskriminatorischen und politischen Anspruch.

Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht von Klassischer Musik, Blues, Jazz, HipHop, Punk und Alternative über Musik der 60er und 70er Jahre sowie 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal.

Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Sendungen mit regionalem Bezug ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (z.B. Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Kunst, Literatur und Interkulturelles). „Radiofabrik“ steht allen interessierten Personen und Gruppen offen, insbesondere aber jenen, die in den kommerziellen und in den öffentlich-rechtlichen Medien unterrepräsentiert scheinen. So gibt es eigene Programme von und für Kinder, Jugendliche, Menschen über 50, Sendungen in mehr als zehn verschiedenen Sprachen, Sendungen von Musikliebhabern, lokalen Kulturstätten und NGOs. Einen Platz im Programm können prinzipiell all jene erhalten, die Vereinsmitglied werden, einen Basisworkshop absolvieren und ein Sendekonzept einreichen. Die inhaltliche Gestaltung obliegt den jeweiligen Sendungsverantwortlichen. Erlaubt ist alles unter Berücksichtigung von fünf „Dont's“ (Sendungen mit rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder demokratiefeindlichen Inhalten sowie religiöse Propaganda). Das Programm umfasst rund 180 verschiedene Sendereihen pro Monat. Manche Sendereihen werden von anderen (Freien) Radios übernommen, andere sind Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Freien Radios.

Das Programm wird derzeit von über 300 ehrenamtlichen Radiomachern produziert. Rund 25 Formate sind mehr- oder fremdsprachig gestaltet. Folgende Sprachen sind regelmäßig im Programm zu hören: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Hindi, Paschtu, Somalisch, Spanisch, Türkisch, Urdu und Deutsch sowie diverse Dialekte und Akzente.

Eigene Programmschienen gibt es für Information (Montag bis Freitag 17:00 Uhr), Kultur/Soziales (Montag bis Freitag 18:00 Uhr), fremd-/mehrsprachiges Programm (täglich 10:06 und 19:06 Uhr), Senioren (täglich 11:00 – 12:00 Uhr) und Jugendliche (Mittwoch und Donnerstag 18:30 Uhr, Wochenende 16:00 Uhr), ein Kinderradio (Mittwoch 14:06 Uhr, Wiederholung am Sonntag 10:06 Uhr), Frauen, Gender, LGBTQIA und ähnliche Themen (Mittwoch 17:30 Uhr, Wiederholung am Samstag 08:00 Uhr). Die Eigenproduktion „unerhört! Das Magazin – offen und vielschichtig“ ist jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat um 17:30 Uhr zu hören (Wiederholung am Freitag 07:30 und 12:30 Uhr).

Ein Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

### **2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freier Rundfunk Salzburg auf seine bisherige langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter in seinem weiteren Versorgungsgebiet.

Bisher waren und sind auch hinkünftig folgende Personen maßgeblich an der Ausbildung, Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die kaufmännische Geschäftsführung obliegt Christoph Alfred Altendorfer, der seit den 1990er Jahren als Radiomacher sowie in der Medienbranche tätig ist. Er ist – seit 2018 gemeinsam mit Mag. Eva Schmidhuber – für die allgemeine Leitung, redaktionelle Letztverantwortung und Vertretung nach außen zuständig.

Mag. Eva Schmidbauer ist Germanistin, Romanistin und war unter anderem als freie Mitarbeiterin beim ORF (Ö1 Wissenschaftsredaktion) tätig. Seit 2006 ist sie beim Programm „Radiofabrik“ tätig, zunächst als EU-Projektleiterin, seit 2009 als Programmkoordinatorin, seit Anfang 2018 ist sie als „Geschäftsführerin Programm“ gemeinsam mit Christoph Alfred Altendorfer in leitender Funktion tätig.

Georg Wimmer, eines der Gründungsmitglieder der „Radiofabrik“, wurde bereits mehrfach für seine journalistischen Arbeiten ausgezeichnet und unterrichtete im Fachbereich Kommunikationswissenschaften an der Universität Salzburg. Bis zum Jahr 2013 leitete er die „Radiofabrik“-Redaktion des „Magazin um 5“ und war für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. In den Jahren danach arbeitete er für die Plattform Menschenrechte und baute eine Agentur für Leichte Sprache auf. Seit 2023 ist er wieder für die „Radiofabrik“ tätig und hält die Leitung im gegenständlichen Versorgungsgebiet inne.

Carla Stenitzer studierte Kommunikationswissenschaften in Salzburg und leitet seit September 2014 den Workshop- und Schulungsbetrieb im Rahmen der „Radiofabrik“. Dabei koordiniert und hält sie Basis-, Feedback-, Schnitt- und Jingleworkshops. Zusätzlich ist sie für die Entwicklung von medienpädagogischen Angeboten zuständig, die sie für Schulen, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie Institute der Erwachsenenbildung durchführt.

Die technische Leitung obliegt Krystian König, der schon viele Jahre im Bereich Tontechnik tätig und seit 2012 Techniker bei der „Radiofabrik“ ist. Er studierte Multimedia-Art mit Schwerpunkt Audio und spezialisierte sein Wissen bei zahlreichen Produktionen und Live Events.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Verein Freier Rundfunk Salzburg über ein Sendestudio in Salzburg sowie zwei Außenstudios in Bad Reichenhall (Bayern) und Zell am See (Pinzgau).

### **2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg verbreitet das Programm „Radiofabrik“ seit 2001 im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“. Die Ausgaben des Antragstellers im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden aufgrund der Übernahme seines Programms aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ gering ausfallen. Der Antragsteller kann bei der geplanten Hörfunkveranstaltung größtenteils auf die vorhandenen Ressourcen zurückgreifen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg legte einen Businessplan für die Jahre 2024 bis 2027 vor, der in allen vier Jahren ein positives Ergebnis aufweist. In den Jahren 2024 und 2025 ist von einem Saldo in Höhe von EUR 738,46 bzw. EUR 952,61 auszugehen. In den Jahren 2026 und 2027 verringert sich dieser, bleibt aber positiv und beträgt EUR 83,19 bzw. EUR 184,32. Die Planeinnahmen setzen sich im Jahr 2024 hauptsächlich aus Zuweisungen aus dem von der Europäischen Union geförderten Maßnahmenprogramm „LEADER“ zusammen. In den Jahren 2025 bis 2027 ergeben sich die Planeinnahmen zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds aber auch des Landes Salzburg und der Städte Zell am See und Mittersil. Zudem wird etwa mit Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie aus der Veranstaltung von Workshops kalkuliert. Schließlich erfolgt die Finanzierung des Programms auch durch Eigenleistung (etwa in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit). Höchster Ausgabenposten sind Gehälter. Maßgebliche Kosten fallen darüber hinaus im Wesentlichen für Sach- und Betriebskosten (Miete und Betriebskosten, Fahrtkosten etc.) an.

### **2.3.7. Technisches Konzept**

Das vom Verein Freier Rundfunk Salzburg vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Das bestehende Versorgungsgebiet des Vereins Freier Rundfunk Salzburg „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ ist aufgrund der Entfernung und alpinen Topografie zu dem gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

## **2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Mit Schreiben vom 12.01.2024 teilte die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G mit, dass gegen eine Zulassungserteilung an den Verein Freier Rundfunk Salzburg keine Einwände bestehen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen und zum Vorstand des Vereins Freier Rundfunk Salzburg beruhen auf den Angaben im Antrag sowie dem Zentralen Vereinsregister. Die Feststellung zur Beteiligung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg an der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH beruhen auf den Angaben im Antrag sowie den Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu der nicht vorliegenden Überschneidung zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und dem weiteren Versorgungsgebieten des Antragstellers basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 28.09.2023 sowie den Ergänzungen vom 22.02.2024.

Der Inhalt der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ergibt sich aus deren Schreiben.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Am 18.10.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 107,5 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 97,3 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 21.12.2023 um 13:00 Uhr.

Die Aufrechterhaltung des Antrags des Vereins Freier Rundfunk Salzburg langte am 18.10.2023 und somit rechtzeitig innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G**

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

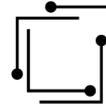
##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*



§ 8 PrR-G lautet:

*„Ausschlussgründe*

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Seine Vorstandsmitglieder sind österreichische oder deutsche Staatsbürger. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

**4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

*„Beteiligungen von Medieninhabern*

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

*oder*

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

*versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg verfügt neben der gegenständlichen Zulassung über die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.05.2021 gemäß Bescheid der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.416/21-001, berichtigt mit Bescheid vom 29.01.2021, KOA 1.416/21-002.

Da das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ aufgrund der Entfernung und alpinen Topografie zu dem beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt ist, liegt keine Konstellation vor, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden könnte. Eine gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G verpönte Konstellation kommt ausgehend davon, dass der Antragsteller als Verein organisiert ist, nicht in Betracht. Darüber hinaus liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Damit liegt insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

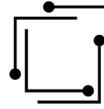
Im Hinblick auf die finanzielle Eignung des Antragstellers ist vorliegend zudem darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte technische Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen beträgt, die Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt auf Dauer finanzierbar sein muss.

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

#### ***„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten***

**§ 12. (1) – (5) ...**

*(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen*



*aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.*

*(7) – (8) ...“*

Anders als nach § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G, der vom Antragsteller einen konkreten Nachweis fordert, ist – vor dem Hintergrund der gegenständlichen technischen Reichweite – vorliegend eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ist somit – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung und der Wettbewerbssituation im beantragten Versorgungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G – unter besonderer Beachtung der technischen Reichweite des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes von 70.000 Einwohnern Folgendes auszuführen:

Mit seinem bestehenden Team, das bereits seit 2001 eine Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ erfolgreich betreibt, kann der Verein Freier Rundfunk Salzburg auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Organisation eines Radiobetriebs verweisen. Das als Freies Radio beantragte Programm „Radiofabrik“ soll aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ übernommen und um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung des Programms jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Freier Rundfunk Salzburg in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet das beantragte Hörfunkprogramm auszustrahlen. Insofern wird die fachliche und organisatorische Expertise durch das bestehende Team zur Verfügung gestellt werden.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch den Umstand gewährleistet, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet das bereits im bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers ausgestrahlte Programm gesendet werden soll, wodurch die laufenden Kosten, deren Deckung durch Zuweisungen aus dem Maßnahmenprogramm „LEADER“ sowie aus Förderungen des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds aber auch des Landes Salzburg und der Städte Zell am See und Mittersil erfolgen soll, sehr niedrig gehalten werden können. Zudem ist im Hinblick auf die Wettbewerbssituation im beantragten Versorgungsgebiet gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G zu berücksichtigen, dass das Programmkonzept des Antragstellers im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit vom bestehenden Angebot (zwei bundesweite und zwei lokale/regionale Hörfunkprogramme) nicht abgedeckt wird und aufgrund seiner besonderen Ausrichtung (Freies Radio) nicht mit den, bereits auf dem Hörfunkmarkt vertretenen Veranstaltern konkurriert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch das geplante Konzept eine auf Dauer finanzierbare Hörfunkveranstaltung gesichert ist. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum dauerhaften Betrieb eines Radios im beantragten, relativ kleinen Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Verbreitung seines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ sowie auf die bereits zu diesem Zweck beschäftigten Mitarbeiter verwiesen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Vereins Freier Rundfunk Salzburg sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Im Hinblick auf das Vorliegen der finanziellen Eignung des Antragstellers ist – wie bereits ausgeführt – darauf hinzuweisen, dass in Fällen einer technischen Reichweite zwischen 50.000 bis 100.000 Personen – anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G – eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen ist. Die KommAustria hatte die dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung aufgrund der geringen technischen Reichweite der Übertragungskapazität im vorliegenden Fall bereits gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu prüfen und das Vorliegen dieser Voraussetzung bejaht. Es ist daher auch in Bezug auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G vom Vorliegen der finanziellen Eignung des Antragstellers auszugehen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

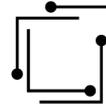
##### *„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*



*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

#### **4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### ***„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 6.** *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Freier Rundfunks Salzburg vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### **„Stellungnahmerecht**

*§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErLRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrem Schreiben mitgeteilt, dass gegen die Vergabe der gegenständlichen Zulassung an den Verein Freier Rundfunk Salzburg keine Einwände bestehen.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 107,5 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE (Bruck Glocknerstraße) 97,3 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet von Krimml über Zell am See bis Saalfelden. Damit sind große Teile des Salzburger Bezirks Zell am See im Pinzgau umfasst.

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Das internationale Befragungsverfahren wurde für alle drei Übertragungskapazitäten positiv abgeschlossen, die Anmeldung in den Genfer Plan ist noch nicht abgeschlossen, weshalb nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke sowie die Auflage zur Beseitigung von Störungen für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

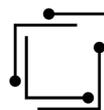
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /

KOA 1.419/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2024

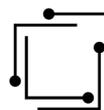
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



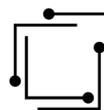
**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.419/24-001**

1	Name der Funkstelle	<b>BRAMBERG WILDKOGEL</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Wildkogel</b>					
3	Lizenzinhaber	"Freier Rundfunk Salzburg"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	Radiofabrik					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E17 16	47N16 53	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2120					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-11,9	-19,0	-3,7	-0,3	7,5	12,7
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	16,2	18,5	20,0	20,9	21,0	20,6
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	19,8	18,3	15,7	12,1	9,2	6,5
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	5,3	9,7	12,6	14,1	14,1	14,7
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	15,1	14,8	13,5	11,6	7,8	0,3
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	-9,2	-1,7	-19,0	-11,9	-5,0	-5,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>57 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.419/24-001**

1	Name der Funkstelle	<b>SAALFELDEN 4</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Pabing Mobilfunkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	"Freier Rundfunk Salzburg"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	Radiofabrik					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	012E50 25	47N26 09	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	758					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	11,3	11,3	11,3	11,6	12,0	12,6
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	13,8	14,9	16,1	17,1	18,0	18,8
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	19,3	19,7	19,9	19,9	19,9	19,9
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9	19,9
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	19,9	19,7	19,3	18,8	18,0	17,1
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	16,1	14,9	13,8	12,6	12,0	11,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>57 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.419/24-001**

1	Name der Funkstelle	<b>ZELL AM SEE 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Bruck Glocknerstraße</b>					
3	Lizenzinhaber	"Freier Rundfunk Salzburg"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	97,30					
6	Programmname	Radiofabrik					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E48 44	47N17 08	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	755					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	42,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	19,3	19,2	19,2	19,2	19,2	19,3
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	19,7	20,3	21,2	22,3	23,3	24,3
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	25,2	25,9	26,4	26,8	27,1	27,3
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	27,3	27,3	27,4	27,4	27,3	27,3
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	27,3	27,1	26,8	26,4	25,9	25,2
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	24,3	23,3	22,3	21,2	20,3	19,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>57 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						